

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/11 B

L 4 U 94/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 184/09 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat den von ihr behaupteten Zulassungsgrund der Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit gerügt wird, im Urteil des LSG sei wesentliches Vorbringen nicht im Tatbestand angeführt (*Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*), insbesondere habe sie vorgetragen, dass eine Berufskrankheit (BK) nach Nr 1317 der Anlage 1 zur BKV (BK 1317) durch die Beklagte am 23.1.2007 anerkannt und ein Vorschuss gezahlt worden sei. Dies könne nur durch Prüfung durch den Gewerbearzt zustande gekommen sein, eine Stellungnahme des Gewerbearztes sei aber in früheren Verfahren weder vorgelegt noch in Akten vorgefunden worden. Der gerügte Verfahrensfehler wird aber aus dem Vorbringen nicht deutlich, denn der Rechtsstreit hatte - wie die Klägerin ebenfalls dargelegt hat - die Feststellung einer BK Nr 1303 zum Gegenstand. Die Klägerin hat aber nicht näher erläutert, weshalb die Umstände der Anerkennung der BK Nr 1317 für das beim LSG anhängige Verfahren so wesentlich und sachdienlich sind, dass sie im Tatbestand zu erwähnen waren.
- 3 Soweit eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gerügt wird, hat die Klägerin vorgetragen, sie habe mehrere Beweisanträge gestellt und aufrechterhalten. Sie hat aber nicht dargetan, dass es sich um förmliche Beweisanträge iS der ZPO handelt. Dies war aber erforderlich, da in den Beweisanträgen Ziffer 1 und 3 keine Tatsachen benannt werden, die mit "nachzuholenden Ermittlungen" unter Beweis gestellt werden. Für die Beweisanregung Ziffer 2 wäre aufzuzeigen gewesen, dass die Ermittlungen für die Entscheidung erheblich sind.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

